

## Mitteilungsblatt KW 28

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Lärmaktionsplan der Gemeinde Appenweier

#### § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind von den Gemeinden gemäß §§ 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde Appenweier nach, indem der Gemeinderat am 12.07.2021 erstmals den Lärmaktionsplan beschlossen hat.

Bestehende Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (§ 47d Abs. 5 BImSchG).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit von 11.06.2018 bis 13.07.2018 statt. Die fortgeschrittene Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 06.04.2021 bis zum 06.05.2021 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 22.03.2021, sowie am 12.07.2021 beraten und abgewogen.

Der Lärmaktionsplan kann beim Bürgermeisteramt Appenweier, Dienststelle Ortenauer Str. 38, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Lärmaktionsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Lärmaktionsplan ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Appenweier unter [www.appenweier.de](http://www.appenweier.de), Wirtschaft und Bauen: Lärmaktionsplan (<https://www.appenweier.de/de/Wirtschaft-Bauen/Laermaktionsplan>) abrufbar.

Appenweier, 13.07.2021

Manuel Tabor

Bürgermeister